



---

340.20 Benützungsverordnung für den Gemeinde-Sportplatz

---



## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1** Die Sportanlage untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt dem Hauswart und den Aufsichts- und Betreuungspersonen die nötigen Weisungen. Pflichten und Rechte des Hauswarts sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

**§ 2** Der Sportplatz ist Einwohnerinnen und Einwohner von Schönenbuch zugänglich. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Schönenbuch haben beim Benützen des Sportplatzes Priorität. Die Weisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen und der Hauswarte sind zu befolgen.

**§ 3** Die Benützung der Sportanlage ordnet der Gemeinderat aufgrund:

- des Benützungsplanes der Vereine, Schule, Institutionen und Organisationen von Schönenbuch
- der von ihm erteilten besonderen Benützungsbewilligungen.

Die Prioritäten sind in dieser Reihenfolge zu setzen:

**§ 4** <sup>1</sup> Für Vereinsanlässe und Übungen ist durch die Konferenz der Vereine von Schönenbuch dem Gemeinderat Anfang Februar ein Belegungsplan vorzulegen. Von Montag bis Freitag kann die Schulleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Sportanlage benutzen. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Eventuelle Änderungen meldet die Gemeindeverwaltung unverzüglich dem Hauswart und/oder der Aufsichts-/Betreuungsperson.

<sup>2</sup> Die alleinige Benützung der gemeindeeigenen Plätze durch Vereine und Private werden vom Gemeinderat bewilligt.

<sup>3</sup> Einmalige Anlässe, bei freier Kapazität, entscheidet die Gemeindeverwaltung und informiert die zuständigen Instanzen.

**§ 5** Reinigung und Pflege sowie Unterhalt der Anlagen besorgt, resp. überwacht der zuständige Hauswart. Der Hauswart und die Aufsichts- und Betreuungspersonen kontrollieren und melden Beschädigungen und deren Verursacherinnen und Verursacher der Gemeindeverwaltung.

**§ 6** Den Weisungen des Hauswarts und der Aufsichts- und Betreuungspersonen ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen diese Verordnung verstossen, hat der Hauswart oder die Aufsichts- und Betreuungsperson der Gemeindeverwaltung zu melden. Benutzerinnen und Benutzer, welche sich nicht an die erteilten Weisungen halten oder welche sich Beschädigungen der Anlagen und Unordnung zuschulden kommen lassen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.



## B. ÖFFNUNGSZEITEN / BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

### § 7 Öffnungszeiten

Sommer (1. April bis 31. Oktober)

Montag bis Samstag:	08.00 - 12.00 h 14.00 – 21.30 h
Sonntag, Feiertage:	10.00 - 12.00 h 15.00 – 21.00 h
ganz geschlossen:	1. und 3. Sonntag im Monat Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag

Winter (1. November bis 31. März)

Montag bis Samstag:	08.00 - 12.00 h 14.00 – 20.30 h
Sonntag, Feiertage:	10.00 - 12.00 h 15.00 – 20.00 h
ganz geschlossen:	1. und 3. Sonntag im Monat Karfreitag, Ostersonntag, Weihnachtstage

§ 8 Der Sportplatz wird vom Schliessdienst jeweils am Morgen und Abend geöffnet und geschlossen. Am Sonntag und an Feiertagen wird der Sportplatz über den Mittag durch den Schliessdienst geschlossen.

§ 9 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlagen in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.

§ 10 Das Rauchen ist auf der ganzen Anlage verboten.

§ 11 Anlässe mit einer Wirtschaftsbestuhlung und Konsumation von Alkohol ist nur auf dem Basketball, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, erlaubt.

§ 12 Das Konsumieren von Nahrungsmittel ist auf dem Kunstrasenplatz verboten.

§ 13 Das benützte Material und die Geräte sind nach Gebrauch am für sie bestimmten Platz zu versorgen.

§ 14 Das Fahrrad-, Mofa- und Trottinettfahren ist auf dem ganzen Sportplatz verboten.

§ 15 Sportarten, welche den Kunstrasenplatz beschädigen können sowie Stollenschuhe, sind verboten.

§ 16 Sportarten, für welche der Zaun nicht ausreichend Schutz bietet, wie z.B. Baseball, Hornussen, Golf usw., sind verboten.



**§17** Es dürfen keine Tiere auf den Sportplatz mitgebracht werden.

**§18** Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Hauswart und/oder der Aufsicht- und Betreuungsperson unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden den Verursacherinnen und Verursachern bzw. deren gesetzlichen Vertretern belastet.

### **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§19** Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und fahrlässige oder absichtliche Beschädigungen der Anlagen werden vom Gemeinderat gebüsst.  
Im Wiederholungsfalle kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen ausschliessen.

Streitigkeiten schlichtet und erledigt der Gemeinderat.

**§ 20** <sup>1</sup> Diese Benützungsverordnung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Diese Benützungsverordnung tritt per 1. Februar 2022 in Kraft.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENBUCH**

Gemeindepräsident      Gemeindeverwalter

André Knubel

Marcel Friederich

---